

öffentliche Sitzung

Federführend: 3.3 - Schulen	AZ: Berichtersteller/-in: Herr Spaltner
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.02.2015	Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur
19.03.2015	Rat der Stadt Alsdorf
Sicherung der Förderschulstandorte in den Städten Alsdorf und Herzogenrath	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss:

Aufgrund der geltenden Rechtslage und der derzeitigen Schülerzahlen der Förderschulen in den Städten Alsdorf und Herzogenrath wird zum Erhalt der Standorte in beiden Städten den beiden Varianten der als Anlage beigefügten „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund“ zwischen den vorgenannten Städten zugestimmt und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt.

Sofern die gemäß der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Mindestzahl von 144 SchülerInnen an einem der beiden Standorte nicht erreicht wird, ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bereits zum Schuljahr 2015/16 in Kraft zu setzen.

Stichtag hierfür ist der 08.05.2015.

Hauptstandort der beiden Schulen wird die Schule werden, die zum vorgenannten Stichtag die höchste Schülerzahl hat.

Sollten beide Standorte zum Schuljahr 2015/16 die erforderliche Mindestzahl erreichen, ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Schuljahresbeginn 2016/17 umzusetzen.

Darstellung der Sachlage:

Gemäß den Bestimmungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und der hierzu ergangenen Mindestgrößenverordnung für Förderschulen im Verbund – die Primar- und Sekundarstufe unterrichten – ist die Schließung dieser Förderschulen als verbindlich festgesetzt worden, wenn zum Schuljahr 2015/16 nicht mehr 144 SchülerInnen an den Förderschulen beschult werden.

Die Bezirksregierung erwartet insoweit Rechtstreue der Kommunen.

Eine Verbundschule mehrerer jetzt bestehender Förderschulen kann gebildet werden, wenn jeder Teilstandort mindestens 72 Kinder beschult und 144 Kinder für alle Stadtorte bzw. 72 für jeden Teilstandort prognostisch für mehrere Jahre als gesichert gelten.

Die aktuellen Schülerzahlen und die prognostische Entwicklung der Förderschulen der Städte Alsdorf und Herzogenrath mit den Förderschwerpunkten Lern- und Entwicklungsstörungen (LES = Lernen, emotional-soziale Entwicklung, Sprache) zeigen, dass die Vorgaben der Bezirksregierung für eine Verbundschule der Förderschulen Elisabethschule und Käthe-Kollwitz-Schule mittelfristig erreicht werden. Zur Zeit werden an der Elisabethschule 129 und an der Käthe-Kollwitz-Schule 141 SchülerInnen beschult.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Förderschule in der Stadt Würselen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen mit Beschluss des Rates der Stadt Würselen vom 11.12.2014 mit Ablauf des Schuljahres 2014/15 geschlossen wird. An dieser Schule werden zurzeit ca. 60 SchülerInnen beschult. Diese SchülerInnen können, reduziert um die SchulabgängerInnen, zum Schuljahr 2015/16 sowohl in Alsdorf als auch in Herzogenrath angemeldet werden. Für welchen Standort sie sich entscheiden, ist nicht abzusehen.

Auf der Grundlage dieser Entwicklung fanden Abstimmungsgespräche zwischen den Verwaltungen der Städte Alsdorf und Herzogenrath unter Beteiligung der Bürgermeister statt. Die Schulen wurden zwischenzeitlich in den Beratungsprozess eingebunden und können ggfls. aus pädagogischer Sicht in der Sitzung Stellung nehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur einen Vorratsbeschluss fasst, der die Möglichkeit bietet, je nach Entwicklung der Anmeldezahlen dem Elternwillen Rechnung zu tragen.

Sollten beide Schulstandorte in Alsdorf und Herzogenrath genügend Anmeldungen erhalten, sollten beide Schulen solange selbstständig weitergeführt werden, bis die Gesamtschülerzahl unter die erforderliche Mindestzahl sinkt. Dann werden beide Schulstandorte als Verbundschule weitergeführt, wobei Hauptstandort die Schule mit der höheren Gesamtschülerzahl wird. Hierzu wurden zwei Vereinbarungen entworfen (Anlage 1 und 2) um beiden Varianten gerecht zu werden.

Da es keine feste zeitliche Vorgabe für das Anmeldeverfahren an Förderschulen gibt, wurde mit den beiden Schulleitern vereinbart, Anmeldungen bis zum 30.04.2015 entgegenzunehmen. Dies wurde den Eltern der SchülerInnen der Stadt Würselen in einer Informationsveranstaltung am 13.01.2015 in der Würselenener Förderschule mitgeteilt. Nach dem 30.04.2015 teilen die Schulen den Verwaltungen die voraussichtliche Gesamtschülerzahl für das Schuljahr 2015/16 mit.

Diese Gesamtschülerzahl errechnet sich wie folgt:

Gesamtschülerzahl der Schule am 30.04.2015 + Anmeldungen an der Schule bis 30.04.2014
./ Schulabgänger zum Ende des Schuljahres 2014/15.

Auf der Grundlage dieser Zahlen werden die Verwaltungen ggfls. eine der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abschließen.

Darstellung der Rechtslage:

Hier gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW in der derzeit geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.12.2013.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Kosten für den Betrieb der Standorte verbleiben bei den jeweiligen Kommunen. Auf die Ausführungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird verwiesen.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Aus Sicht der Verwaltung ist der Erhalt eines Förderschulstandortes in beiden Städten für die Schullandschaft unverzichtbar.

Anlage/n:

- Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Alsdorf und Herzogenrath.
- Anlage 2: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf.

Bürgermeister gez. Spaltner	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
Dezernent	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	Technischer Betriebsleiter ETD
Kämmerer	Rechnungsprüfungsamt	

Entwurf einer öffentlich - rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Alsdorf und Herzogenrath

Vom 2015

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Stadt Alsdorf und die Stadt Herzogenrath folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung aus Anlass zu erwartender zukünftig sinkender Schülerzahlen an Förderschulen (Inklusion) der Sicherstellung einer ortsnahe Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an den Standorten Alsdorf und Herzogenrath.

§ 1

Standortträgerschaft

Die Stadt Alsdorf als Schulträgerin der Elisabethschule, Förderschule der Stadt Alsdorf bildet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW in der Stadt Herzogenrath zum Schuljahr 2015/16 einen Teilstandort der Elisabethschule, Förderschule der Stadt Alsdorf am bisherigen Förderschulstandort Leonhardstraße; Hauptstandort ist in der Stadt Alsdorf.

Für die Fortführung dieser Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von insgesamt 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl von je 72 am Hauptstandort in Alsdorf und Teilstandort in Herzogenrath geführt wird.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gem. § 78 Abs. 8 S 2 SchulG i. V. m. § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW von der Stadt Herzogenrath delegierend auf die Stadt Alsdorf übertragen.

(2) Die Städte Alsdorf und Herzogenrath verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Die Unterrichtung hat bereits im Vorfeld einer Maßnahme zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Organisation, Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an dem jeweiligen Standort aufgenommen werden, zur Verfügung und stellen die Reinigung ihrer Schulgebäude in Eigenverantwortung sicher.

Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal, wie z.B. für Schulsozialarbeit, Sekretariatsbesetzung sowie Hausmeisterdienste. Änderungen, die sich z.B. auch aufgrund sinkender Schülerzahlen ergeben, sind vorab abzustimmen.

(2) An beiden Standorten sollen - vorbehaltlich der dazu erforderlichen Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden Schülerinnen und Schüler mit den unter § 2 Abs. 1 näher aufgeführten Förderschwerpunkten unterrichtet werden.

(3) An beiden Standorten soll - vorbehaltlich der dazu einzuholenden Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden - für den **Primarbereich der offene Ganzttag** und für die **Sekundarstufe I der gebundene Ganzttag** eingeführt werden. Für eine Übergangszeit kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde am Standort Alsdorf davon abgesehen werden.

(4) Jede Kommune übernimmt die Organisation und Umsetzung des "offenen Ganztags" im Primarbereich an ihrem Standort auf der Grundlage der vor Ort geltenden Gebührensatzung bzw. Regelung. Jeder Vertragspartner ist für die für den gebundenen Ganzttag in der Sekundarstufe I erforderliche Ausstattung und Organisation für seinen Standort eigenverantwortlich zuständig, wobei die pädagogische Organisationshoheit der Schulleitung obliegt.

§4 Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für Schulträgeraufgaben liegt für beide Teilstandorte bei der Stadt Alsdorf als Schulträgerin. Die Stadt Alsdorf und die Stadt Herzogenrath vereinbaren Einvernehmen darüber, dass jeder Standort sämtliche Sach- und - Personalkosten, die durch den Betrieb des jeweiligen Standortes entstehen, eigenverantwortlich trägt und diesbezüglich notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt. Dies betrifft bei den Personalkosten insbesondere die Kosten für Schulsozialarbeit, Sekretariatsbesetzung und Hausmeisterdienste, Kosten des Offenen Ganzttag, sowie ggf Kosten für weitere am Standort vorhandene Kräfte, bei den Sachkosten insbesondere Bewirtschaftungskosten, Kosten für Unterhaltung und Reinigung, Lehr- und Lernmittel und Einrichtung gem. §§ 92 ff SchulG NRW.

(2) Die Kommunen tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zu übernehmenden Fahrkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen unabhängig von deren Wohnort.

(3) Soweit eine Stadt im Ausnahmefall Aufgaben für die andere Stadt wahrnimmt, können die daraus entstehenden Kosten (im Rahmen einer Einzelfallbewertung) der anderen Stadt in Rechnung gestellt werden. Diesbezüglich erfolgt ggf. eine frühzeitige Unterrichtung des Vertragspartners, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

(5) Auf der Grundlage der unter §§ 8 Abs. 4, 17 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 – GFG 2014) vom 18.12.2013 getroffene Regelung, erhält jede Stadt den auf den an ihrem Standort beschulten Schülerinnen und Schüler entfallenden Anteil der Schulpauschale und der Schlüsselzuweisungen.

§ 5 Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Alsdorf und Herzogenrath bleibt durch diese öffentlich- rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 6

Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Alsdorf, die die Stadt Alsdorf in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Herzogenrath oder den dortigen Standort haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt Herzogenrath. Für den Fall, dass die Stadt Alsdorf aufgrund der Schulentwicklung die Auflösung der Elisabethschule, Förderschule Alsdorf beabsichtigt, ist die Stadt Herzogenrath vorher anzuhören.

(2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunalpolitischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.

§ 7

Laufzeit

(1) Diese öffentlich - rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Vertragspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise frei werdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vertragspartner.

Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 8

Bereitschaft zur Nachbesserung, Konfliktklausel

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit wird von den Vertragspartnern vereinbart.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i. V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2015/16 in Kraft.

Alsdorf,

Herzogenrath,

Für die Stadt Alsdorf

Für die Stadt Herzogenrath

Alfred Sonders
Bürgermeister

Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stephan Spaltner
Dezernent
für Jugend, Schule und Soziales

Birgit Froese-Kinderman
Erste Beigeordnete

3/4

Entwurf einer öffentlich - rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf

Vom 2015

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Stadt Herzogenrath und die Stadt Alsdorf folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung aus Anlass zu erwartender zukünftig sinkender Schülerzahlen an Förderschulen (Inklusion) der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an den Standorten Herzogenrath und Alsdorf.

§ 1

Standortträgerschaft

Die Stadt Herzogenrath als Schulträgerin der Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule der Stadt Herzogenrath bildet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW in der Stadt Alsdorf zum Schuljahr 2015/16 einen Teilstandort der Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule der Stadt Herzogenrath am bisherigen Förderschulstandort Elisabethstraße; Hauptstandort ist in der Stadt Herzogenrath.

Für die Fortführung dieser Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von insgesamt 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl von je 72 am Hauptstandort in Herzogenrath und Teilstandort in Alsdorf geführt wird.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gem. § 78 Abs. 8 S 2 SchulG i. V. m. § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG NRW von der Stadt Alsdorf delegierend auf die Stadt Herzogenrath übertragen.

(2) Die Städte Herzogenrath und Alsdorf verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Die Unterrichtung hat bereits im Vorfeld einer Maßnahme zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Organisation, Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an dem jeweiligen Standort aufgenommen werden, zur Verfügung und stellen die Reinigung ihrer Schulgebäude in Eigenverantwortung sicher.

Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal, wie z.B. für Schulsozialarbeit und Sekretariatsbesetzung sowie Hausmeisterdienste. Änderungen, die sich z.B. auch aufgrund sinkender Schülerzahlen ergeben, sind vorab abzustimmen.

(2) An beiden Standorten sollen - vorbehaltlich der dazu erforderlichen Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden Schülerinnen und Schüler mit den unter § 2 Abs. 1 näher aufgeführten Förderschwerpunkten unterrichtet werden.

(3) An beiden Standorten soll - vorbehaltlich der dazu einzuholenden Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden - für den **Primarbereich der offene Ganzttag** und für die **Sekundarstufe I der gebundene Ganzttag** eingeführt bzw. fortgeführt werden. Für eine Übergangszeit kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde am Standort Alsdorf davon abgesehen werden.

(4) Jede Kommune übernimmt die Organisation und Umsetzung des "offenen Ganztags" im Primarbereich an ihrem Standort auf der Grundlage der vor Ort geltenden Gebührensatzung bzw. Regelung. Jeder Vertragspartner ist für die für den gebundenen Ganzttag in der Sekundarstufe I erforderliche Ausstattung und Organisation für seinen Standort eigenverantwortlich zuständig, wobei die pädagogische Organisationshoheit der Schulleitung obliegt.

§ 4

Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für Schulträgeraufgaben liegt für beide Teilstandorte bei der Stadt Herzogenrath als Schulträgerin. Die Stadt Herzogenrath und die Stadt Alsdorf vereinbaren Einvernehmen darüber, dass jeder Standort sämtliche Sach- und - Personalkosten, die durch den Betrieb des jeweiligen Standortes entstehen, eigenverantwortlich trägt und diesbezüglich notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt. Dies betrifft bei den Personalkosten insbesondere die Kosten für Schulsozialarbeit, Sekretariatsbesetzung und Hausmeisterdienste, Kosten des Offenen Ganztags, sowie ggf. Kosten für weitere am Standort vorhandene Kräfte, bei den Sachkosten insbesondere Bewirtschaftungskosten, Kosten für Unterhaltung und Reinigung, Lehr- und Lernmittel und Einrichtung gem. §§ 92 ff SchulG NRW.

(2) Die Kommunen tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zu übernehmenden Fahrkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen unabhängig von deren Wohnort.

(3) Soweit eine Stadt im Ausnahmefall Aufgaben für die andere Stadt wahrnimmt, können die daraus entstehenden Kosten (im Rahmen einer Einzelfallbewertung) der anderen Stadt in Rechnung gestellt werden. Diesbezüglich erfolgt ggf. eine frühzeitige Unterrichtung des Vertragspartners, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

(5) Auf der Grundlage der unter §§ 8 Abs. 4, 17 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 – GFG 2014) vom 18.12.2013 getroffene Regelung, erhält jede Stadt den auf den an ihrem Standort beschulten Schülerinnen und Schüler entfallenden Anteil der Schulpauschale und der Schlüsselzuweisungen.

§ 5

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Herzogenrath und Alsdorf bleibt durch diese öffentlich- rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 6

Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Herzogenrath, die die Stadt Herzogenrath in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Alsdorf oder den dortigen Standort haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt Alsdorf. Für den Fall, dass die Stadt Herzogenrath aufgrund der Schulentwicklung die Auflösung der Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule Herzogenrath beabsichtigt, ist die Stadt Alsdorf vorher anzuhören.

(2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunal-politischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.

§ 7

Laufzeit

(1) Diese öffentlich - rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Vertragspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise frei werdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vertragspartner.

Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 8

Bereitschaft zur Nachbesserung, Konfliktklausel

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit wird von den Vertragspartnern vereinbart.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen:

§ 10

Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i. V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2015/16 in Kraft.

Herzogenrath,

Für die Stadt Herzogenrath

Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Birgit Froese-Kinderman
Erste Beigeordnete

Alsdorf,

Für die Stadt Alsdorf

Alfred Sonders
Bürgermeister

Stephan Spaltner
Dezernent
für Jugend, Schule und Soziales

3/4

